

ENGEANGEN AM 15. DEZ. 2020



Finanzamt Lüneburg \* 21332 Lüneburg

Finanzamt Lüneburg

Firma  
Logo-Bau GmbH  
z. Hd. der Geschäftsführung  
Dorfstr. 27a  
19273 Preten

Bearbeitet von  
Frau Wohlfahrt

ZiNr.  
Infothek

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
33/201/02933

Durchwahl (04131) 305 -  
156

Lüneburg  
7. Dezember 2020

### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma Logo-Bau GmbH, Dorfstr. 27a, 19273 Preten Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 33/201/02933 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE265250631 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 6. Dezember 2023.**



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.


Dienstgebäude  
Am Alten Eisenwerk 4 a  
21339 Lüneburg

Telefon  
(04131) 305 - 0  
Telefax  
(04131) 305 - 915

Sprechzeiten  
Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr; Do.  
14.00 - 17.00 Uhr und nach  
Vereinbarung

Überweisung an  
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE03 2500 0000 0024 0015 00,  
BIC MARKDEF1250  
Sparkasse Lüneburg, IBAN DE10 2405 0110 0000 0000 18,  
BIC NOLADE21LBG

E-Mail: [Poststelle@fa-1g.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@fa-1g.niedersachsen.de)

 Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

Internet: [www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Lüneburg schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.